



Merkblatt Berufsausübungs- Detailhandelsbewilligung-BAB/DHB

zur selbstständigen Berufsausübung als tiermedizinische Fachperson

Allgemeine Information

- Auf der Homepage des Veterinäramtes der Urkantone
- <http://www.laburk.ch/tierarzneimittel/rechtsgrundlagen>

finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse. Die eidgenössischen gehen den kantonalen Erlassen vor. In den kantonalen Erlassen sind weitere Details geregelt.

- Folgende Bestimmungen gelten im Detail:
 - Es gilt Bewilligungspflicht für die selbständige Berufsausübung als Tierarzt im Kanton SZ (MedBG Art. 34; VetV SZ § 6)
 - **Mindestens drei Monate** vor Aufnahme der Tätigkeit muss mit den im folgenden aufgelisteten Unterlagen ein Gesuch beim Kantonstierarzt für die Bewilligung zur Berufsausübung gestellt werden (GesV SZ, § 8):
 - Eidg. Diplom, ausländische Diplome durch MEBEKO (BAG) anerkennen lassen (MedBG Art. 36; MedBG Art. 15; GesV SZ, §9).
 - Lebenslauf mit beruflichem Werdegang (GesG SZ § 22, GesV SZ § 8)
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister (MedBG Art. 36; GesG SZ § 22, GesV SZ § 8).
 - Nachweis von geeigneten Räumlichkeiten inkl. Praxisbezeichnung, Adresse und Telefon, Natel, E-Mail, Fax-Nr. (GesV SZ § 10)
 - Kopie der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung (MedBG, Art. 40; GesV SZ § 8).
 - Wenn vorhanden
 - BAB von anderen Kantonen (GesV SZ § 8).
 - Es wird vorausgesetzt, dass:
 - Sie an keiner Krankheit leiden, die Sie bei der Ausübung des Tierarztberufes behindert (Sie füllen nur den Gesundheitsattest aus; MedBG Art. 36; GesG SZ § 22, GesV SZ § 8). Im Krankheitsfall muss das Formular „Ärztliches Zeugnis für die Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung als Tierärztin/Tierarzt“ vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden (MedBG Art. 36; GesV SZ § 8).
 - Sie sich lebenslang fortbilden (MedBG Art. 40).
 - Sie das Berufsgeheimnis bewahren (MedBG Art. 40).
 - Sie nach Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sich am Notfalldienst beteiligen (VetG SZ § 29).



- Die BAB/DHB erlischt, wenn die bewilligte selbständige Tätigkeit (GesV SZ § 13):
 - Innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen wird.
 - Während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wird.
- Die BAB/DHB wird bis zum Ablauf des 70. Altersjahres befristet. Auf Gesuch hin wird die Bewilligung für jeweils drei weitere Jahre erneuert, wenn alle oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind (GesV SZ § 13).
- Mutationen müssen jeweils innert 30 Tagen dem Veterinäramt der Urkantone gemeldet werden (Formular BAB/DHB link Homepage; GesV SZ § 10)
- Die Bewilligung, der Entzug oder der Verzicht der BAB/DHB wird im Amtsblatt veröffentlicht (GesV SZ § 11).

Wichtige Adressen:

- Kantonsapothekerin: Dr. pharm. Regula Willi, Postfach 665, 6440 Brunnen
Tel. 041 820 43 70 / E-Mail: regula.willi@sz.ch
- Kantonstierarzt: Dr. med. vet. Andreas Ewy, Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen
Tel. 041 825 41 51 / E-Mail: andreas.ewy@laburk.ch

Zusätzliche Informationen

Gleichzeitig mit der BAB wird im Kanton SZ die Detailhandelsbewilligung ausgestellt (GesG SZ § 59; VetV SZ § 29, 30).

Nach Eröffnung des Betriebes wird eine durch den Kantonstierarzt beauftragte, akkreditierte Stelle eine kostenpflichtige Inspektion der tierärztlichen Privatapotheke durchführen. Danach werden Nutztier- und Gemischtpraxen im Fünfjahresrhythmus, Kleintierpraxen im Zehnjahresrhythmus inspiziert (TAMV Art. 30, 31).

Ausländische Diplome: Siehe separates Merkblatt „Ausländisches Diplom“

Sobald sämtliche Unterlagen im Veterinäramt der Urkantone eingetroffen sind, wird eine Verfügung mit der BAB/DHB zugestellt und laut Gebührenverordnung Fr. 500.00 für die BAB und Fr. 150.00 für die DHB in Rechnung gestellt.